

BGer 9C 37/2016 vom 8. Februar 2016

Bundesgericht, 2016-02-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_37_2016

FR: TF 9C 37/2016 du 8 février 2016

IT: TF 9C 37/2016 del 8 febbraio 2016

Regeste

Invalidenversicherung (Prozessvoraussetzung) | Invalidenversicherung

Volltext

Bundesgericht IV. Öffentlich-rechtliche Abteilung 08.02.2016 9C 37/2016 (9C_37/2016)
Tribunal fédéral IVe Cour de droit public (Ile Cour de droit social) 08.02.2016 9C 37/2016
(9C_37/2016) Tribunale federale IV Corte di diritto pubblico (II Corte di diritto sociale)
08.02.2016 9C 37/2016 (9C_37/2016)

Invalidenversicherung (Prozessvoraussetzung) | Invalidenversicherung

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal {T 0/2} 9C_37/2016
Urteil vom 8. Februar 2016 II. sozialrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter Meyer,
als Einzelrichter, Gerichtsschreiber Grünenfelder. Verfahrensbeteiligte A. _____,
Beschwerdeführer, gegen IV-Stelle Luzern, Landenbergstrasse 35, 6005 Luzern,
Beschwerdegegnerin. Gegenstand Invalidenversicherung (Prozessvoraussetzung),
Beschwerde gegen den Entscheid des Kantonsgerichts Luzern vom 16. Dezember 2015.
Nach Einsicht in die Beschwerde vom 12. Januar 2016 (Poststempel) gegen den Entscheid
des Kantonsgerichts Luzern, 3. Abteilung, vom 16. Dezember 2015 (betreffend die
Verfügung der IV-Stelle Luzern vom 8. Mai 2015) und das Gesuch um unentgeltliche
Rechtspflege im Sinne der Befreiung von den Gerichtskosten, in die Mitteilung des
Bundesgerichts vom 15. Januar 2016 an A. _____, worin auf die gesetzlichen
Formerfordernisse von Beschwerden hinsichtlich Begehren und Begründung sowie auf die
nur innert der Rechtsmittelfrist noch bestehende Verbesserungsmöglichkeit hingewiesen
worden ist, in die daraufhin von A. _____ am 27. Januar 2016 eingereichte Eingabe, in
Erwägung, dass ein Rechtsmittel gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG unter anderem die
Begehren und deren Begründung zu enthalten hat, wobei in der Begründung in gedrängter
Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt, dass konkret auf die
für das Ergebnis des angefochtenen Entscheids massgeblichen Erwägungen der Vorinstanz
einzugehen und im Einzelnen aufzuzeigen ist, worin eine Verletzung von Bundesrecht liegt
(BGE 134 V 53 E. 3.3 S. 60), während eine rein appellatorische Kritik nicht genügt (vgl.
BGE 140 III 264 E. 2.3 S. 266 f.), dass das kantonale Gericht einlässlich dargelegt hat,
weshalb die Beschwerdegegnerin auf das am 12. Dezember 2014 gestellte Gesuch des
Beschwerdeführers um Erhöhung der ihm mit Verfügung vom 2. Juli 2014 zugesprochenen
halben Invalidenrente zu Recht mangels Glaubhaftmachens wesentlich veränderter
tatsächlicher Verhältnisse nicht eingetreten ist, dass der Beschwerdeführer sich in seinen
Eingaben auch nicht ansatzweise mit den entscheidenden vorinstanzlichen Erwägungen
auseinandersetzt, dass seinen Ausführungen insbesondere nicht entnommen werden kann,
inwiefern die vorinstanzliche Sachverhaltsfeststellung - soweit überhaupt beanstandet -
qualifiziert unzutreffend im Sinne von Art. 97 Abs. 1 BGG und die darauf beruhenden

Schlussfolgerungen rechtsfehlerhaft nach Art. 95 BGG sein sollen, dass die Beschwerde die genannten inhaltlichen Mindestanforderungen somit offensichtlich nicht erfüllt und damit kein rechtsgenügendes Rechtsmittel darstellt, dass deshalb im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b und Abs. 2 BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten ist, dass in Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet wird, womit das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege gegenstandslos ist, erkennt der Einzelrichter: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Kantonsgericht Luzern, 3. Abteilung, und dem Bundesamt für Sozialversicherungen schriftlich mitgeteilt. Luzern, 8. Februar 2016 Im Namen der II. sozialrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Einzelrichter: Meyer Der Gerichtsschreiber: Grünenfelder

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.